

§ 4 USPV Bereitstellung von Änderungsinformationen

USPV - Mitwirkung an der Einrichtung und am Betrieb des Unternehmensserviceportals

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Änderungsinformationen sind von der jeweils zuständigen Bundesministerin bzw. dem jeweils zuständigen Bundesminister im Unternehmensserviceportal bereitzustellen. Dies hat möglichst zeitnah

1. 1.nach Beschluss eines Gesetzesvorschlags als Vorlage der Bundesregierung, und
2. 2.nach Beschluss eines Gesetzesvorschlags durch den Nationalrat

sowie

1. 3.mit Kundmachung einer Verordnung

In Kraft seit 01.03.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at